# Landeshauptstadt Magdeburg

| Stellungnahme der Verwaltung<br>öffentlich | Stadtamt<br>Amt 66 | Stellungnahme-Nr.<br>S0396/22 | Datum<br>27.10.2022 |
|---|---|---|---|
| zum/zur<br>F0245/22<br>Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz SR'in Fassl | | | |
| Bezeichnung<br>Parkplatz auf der Elbwiese? | | | |
| Verteiler<br>Die Oberbürgermeisterin | | Tag<br>15.11.2022 | |

**Zu den in der Stadtratssitzung am 06.10.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0245/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.**

Die Elbwiese zwischen Hub- und Sternbrücke ist eine Wiese im Überschwemmungsgebiet und wird vom Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) bewirtschaftet.

1. *Wurde für die Nutzung der Elbwiese als Parkplatz für Besucher der Mückenwies'n eine Genehmigung durch die Landeshauptstadt Magdeburg erteilt?*

Für die Benutzung der Elbwiese als Parkplatz für die Mückenwiesen 2022 wurde gemäß vorheriger Abstimmung innerhalb der Verwaltung eine Sondernutzung durch den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe (EB SFM) erteilt.

2. *Wenn ja: Für welchen Zeitraum und mit welchen Auflagen?*

Die Sondernutzung wurde im Rahmen einer Ausnahmebewilligung mit Auflagen für den Zeitraum der Mückenwiesen vom 29.09. bis 03.10. und 06.10. bis 08.10.2022 erteilt.

3. *Wurden dem Veranstalter Gebühren für die Nutzungserlaubnis in Rechnung gestellt? Wenn ja, in welcher Höhe?*

Dem Antragsteller (Mückenwirt) wurden auf der Grundlage der Grünanlagengebührensatzung (480,00 Euro) sowie auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung (70,40 Euro) Gebühren in Rechnung gestellt.

4. *Ist die Elbwiese in Vorjahren bereits als Parkplatz genutzt worden? Wenn ja, zu welchen Anlässen?*

Die Elbwiese wird bereits seit mehreren Jahren als Parkplatz für unterschiedliche Veranstaltungen genutzt, ohne nachhaltigen Schaden zu nehmen (z. B. durch die Mückenwiesen).

5. *Werden die Schäden, die auf der Wiese durch die Nutzung als Parkplatz entstanden sind, behoben?*

Die durch die Benutzung der Elbwiese entstandenen Schäden werden behoben.

6. *Wenn ja, wann, durch wen und welche Maßnahmen und welche Kosten werden dafür entstehen? Wenn nein, warum nicht?*

Der Antragsteller haftet gemäß Ausnahmebewilligung für alle entstandenen Schäden gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese werden zeitnah in den folgenden Wochen behoben. Kosten für die Landeshauptstadt entstehen nicht.

7. *Das Parken von Wohnmobilen auf der Elbwiese lässt vermuten, dass auch Übernachtungen auf der Elbwiese stattfanden. Ist dies zulässig?*

Üblicherweise dürfen Fahrzeuge in Deutschland dort geparkt werden, wo es nicht ausdrücklich durch die allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder durch Verkehrszeichen untersagt ist. Einheitliche Vorschriften, die im Wohnmobil das Übernachten regeln, gibt es nicht. Diese Nutzung geht über das eigentliche Parken hinaus, was bedeutet, dass andere Vorschriften zu beachten sind. Allerdings ist das einmalige Schlafen zur „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“ in der Regel zulässig.

Rehbaum